

## Zur Aufklärung von versuchten Delikten

In einer vor einem Kreisgericht verhandelten Strafsache wurde die Angeklagte wegen versuchter Erpressung zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Sie hatte auf einen an ihren Ehemann gerichteten Zahlungsbefehl wegen einer berechtigten Forderung von 140 DM einen Brief an den Gläubiger geschrieben. Darin hatte sie erklärt, daß sie ihn wegen einer früher an ihr versuchten unsittlichen Berührung anzeigen werde, wenn er bei seiner Forderung bleibe.

Im Lehrmaterial für das Fernstudium<sup>1</sup> sagt Frenzei zur Strafbarkeit des Versuchs:

„Ist die Art der Strafandrohung alternativ, wie z. B. im § 253 StGB (Erpressung), und der Versuch nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht, so kann das versuchte Verbrechen nur bestraft werden, wenn es bei seiner Vollendung mit Zuchthaus zu bestrafen wäre.“

Frenzei stellt sich damit auf den Standpunkt des § 43 Abs. 2 StGB und unterscheidet bei der Erpressung zwischen einem Verbrechenfall und einem Vergehensfall. Diese konkrete Betrachtungsweise stimmt in der Regel mit dem Inhalt des materiellen Verbrechensbegriffs überein und entspricht zugleich auch der Einteilung der strafbaren Handlungen gemäß § 1 StGB in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen sowie dem § 43 Abs. 2 StGB, die wir für unsere Praxis insoweit noch anwenden müssen. Die unterschiedliche Strafandrohung in § 253 kann nur damit begründet werden, daß die Gesellschaftsgefährlichkeit des einen Erpressungsfalls erheblich, die des anderen wegen gewisser „mildernder“ Umstände weniger erheblich ist. Der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der versuchten Objektivverletzung ist aber auch das Kriterium dafür, ob unser Staat das versuchte Delikt unter Strafe stellt oder nicht. Zwar hatte der bürgerliche Gesetzgeber für die Bestrafung des Versuchs seine eigenen, klassegebundenen Maßstäbe. Das ist ein für uns oft unbefriedigender Zustand, muß aber vorerst im Interesse der Gesetzlichkeit unserer gesamten Arbeit hingenommen werden. Die konkrete Betrachtungsweise läßt somit die Bestrafung der versuchten Erpressung im Vergehensfall nicht zu.

Hieraus ergeben sich jedoch einige wichtige Konsequenzen. Wenn den Ermittlungsorganen oder dem Staatsanwalt ein Fall von versuchter Erpressung bekannt wird, so müssen sie ihn so weit aufklären, bis sie ihn richtig einstufen können. Wäre die Tat zur Vollendung gelangt und mit Zuchthaus zu bestrafen, dann kann die Sache weiterbearbeitet werden. Wäre die vollendete Tat mit Gefängnis zu bestrafen, dann müßte das Verfahren eingestellt werden, weil das Gesetz für den Versuchsfall keine Strafe androht. Damit werden diesen Organen Erwägungen über die anzuwendende Strafart übertragen, die eigentlich richterliche Aufgaben sind. Hierin liegt eine Schwierigkeit bei

<sup>1</sup> Frenzei, Die Entwicklungsstadien des Verbrechens, 1955, S. 20.

der Befolgung der von Frenzei entwickelten Ansicht. Jedoch fallen ähnliche Entscheidungen den Ermittlungsorganen und der Staatsanwaltschaft auch sonst zu, wenn sie z. B. vom materiellen Verbrechensbegriff her zu der Überzeugung gelangen, daß eine strafbare Handlung nicht vorliegt, oder wenn der Täter wegen der Qualifikation seiner Tat nicht beim Bezirksgericht, sondern beim Kreisgericht anzuklagen ist (Art. 6 der Verfassung — § 131 StGB). Die hier vertretene Ansicht deckt sich auch mit der Entscheidung des Kammergerichts in NJ 1947 S. 39.

Was für die Straflosigkeit der versuchten Erpressung im Vergehensfall gilt, gilt folglich auch für die meisten Strafgesetze, in denen in erster Linie Zuchthaus und im Fall des Vorhandenseins gewisser Umstände Gefängnis angedroht werden. Als Beispiele seien hier genannt §§ 146 Abs. 2, 154 Abs. 2, 173 Abs. 2, 175 a (Gefängnis bei mildernden Umständen), 176 Abs. 2, 213 usw. In all diesen Fällen handelt es sich wegen der geringeren Gesellschaftsgefährlichkeit um Vergehen, deren Höchststrafe fünf Jahre Gefängnis ist (§ 1 Abs. 2 StGB). Ob wegen mildernder Umstände oder aus anderen Begleitumständen der Tat nur Gefängnis angedroht wird und ob die alternative Strafandrohung in einem einzigen Absatz oder in einem getrennten Absatz enthalten ist, erscheint hierbei unbeachtlich. Die konkrete Untersuchungsmethode führt in all diesen Fällen zur Einstufung der begangenen Handlung in die Gruppe der „Vergehen“. Abgesehen vom Einzelfall beinhaltet ein Verbrechen eine größere Gesellschaftsgefährlichkeit als ein Vergehen. Von den versuchten Vergehen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers wiederum nur diejenigen bestraft werden, auf deren Gefährlichkeit für unsere Ordnung das Gesetz mit einer Strafandrohung antwortet. Wo das, wie in den genannten Beispielen, nicht der Fall ist, kann man nicht „schlechthin“ von einem Verbrechen reden, um auch den Versuch zu bestrafen. Er ist daher durchweg straflos. Die Bestrafung des versuchten schweren Diebstahls unter mildernden Umständen sowie die Bestrafung des versuchten Raubes unter mildernden Umständen (§§ 243 Abs. 2, 249 Abs. 2) erscheint allerdings möglich, weil es sich im Rahmen der konkreten Betrachtung um Vergehen handelt, in denen der Tatbestand des versuchten einfachen Diebstahls mit enthalten ist, der durch § 242 Abs. 2 StGB für strafbar erklärt ist.

Es ist zwar bei konsequenter Einhaltung der konkreten Betrachtungsweise nicht befriedigend, daß z. B. der versuchte schwere Diebstahl unter mildernden Umständen strafbar ist, der nach § 213 StGB versuchte Totschlag dagegen straflos bleibt. Jedoch ist das eine Folge aus der Systematik des überholungsbedürftigen Strafgesetzbuchs. Die Wirtschaftsstrafverordnung hat z. B. solche Unklarheiten beseitigt, indem sie auch im Fall des versuchten minderschweren Angriffs nach § 1 Abs. 2 WStVO die Bestrafung auf Grund der Generalklausel des § 12 WStVO vorsieht.

ARNOLD WEISS,

Oberinspekteur bei der Justizverwaltungsstelle  
im Bezirk Schwerin

## Tribüne des Lesers

### Auch in der Staatsanwaltschaft und Justiz zu neuen Arbeitsmethoden übergehen!

Das 32. Plenum des ZK der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands stellt erneut die Forderung nach engster Verbindung der Staatsfunktionäre mit den Werkträgern und regt an, daß die Staatsfunktionäre diese Verbindung u. a. durch Ableistung körperlicher Arbeit herstellen\* S. \*.

Bei der Bildung der neuen Stadtbezirke in Dresden gelangten die Mitarbeiter beim Staatsanwalt des Stadtbezirks Süd nach eingehender Beratung über diese Anregungen des Zentralkomitees zu dem Beschluß, daß jeder Staatsanwalt monatlich zweimal einen Tag lang in Schwerpunktbetrieben des Stadtbezirks in Industrie oder Landwirtschaft körperliche Arbeit leisten soll, um

dabei die Betriebe in ihrer Produktion und die Arbeitsbedingungen der Werkträgern kennenzulernen und eine bessere Verbindung zu den Werkträgern herzustellen.

Für die Staatsanwälte dieses neugebildeten Stadtbezirks ist es besonders wichtig, möglichst schnell die Struktur, die Betriebe und Menschen ihres Bereichs kennenzulernen. Dies wird ihnen dann gelingen, wenn sie die Betriebe nicht nur besuchen, eine „Besichtigung“ vornehmen, sondern wenn sie zeitweilig in solchen Betrieben neben den Werkträgern und unter den gleichen Bedingungen wie diese körperliche Arbeit leisten. Bei den dabei entstehenden Gesprächen erhalten die Staatsanwälte am besten einen Überblick über die Lebensbedingungen, die Sorgen und Nöte der Werkträgern und finden zugleich die Möglichkeit, die Politik unserer Partei und Regierung zu popularisieren sowie Rechtsfragen zu beantworten.

\* vgl. Leitartikel in NJ 1957 S. 493 ff.